

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 14 (1922)
Heft: 12

Rubrik: Sozialpolitik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Art. 335 gewährt den Anspruch auf Lohnzahlung für eine verhältnismässig kurze Krankheitszeit, wenn ein auf längere Dauer abgeschlossenes Dienstverhältnis vorliegt. Wann diese Voraussetzung gegeben sei, ob nur dann, wenn die Auflösung des Dienstverhältnisses durch Kündigung auf längere Zeit hinaus nicht möglich ist, oder schon dann, wenn der Dienstvertrag tatsächlich längere Zeit gedauert hat, ist Streitfrage. Der Gesetzestext kann ohne Zwang im einen oder andern Sinne ausgelegt werden, indem ein mit kurzer Kündigungsfrist versehener Vertrag durch zahlreiche Erneuerungen eben auch zu einem auf längere Zeit abgeschlossenen Dienstvertrag wird.» (Schweiz. Juristen-Zeitung, Heft 14, Jahrgang 1922, Nr. 169.)

In einem Aufsatz, betitelt: «Zur Interpretation des Art. 335 OR» (veröffentlicht in Heft 8, 19. Jahrgang, der Schweiz. Juristen-Zeitung vom 15. Oktober 1922) erhebt nun Herr Dr. Oskar Sulzer in Winterthur den Vorwurf, dass das Eidgenössische Versicherungsgericht die Grenzen des Richteramtes überschritten habe. Es gehe nicht an, dass der Richter im einzelnen Fall seine Theorien in das Gesetz hinein interpretiere, so dass man des Eindrucks nicht los werde, dass das Versicherungsgericht sich der Versuchung hingeeben habe, Sozialpolitik zu treiben.

Dass wir vom Standpunkte des Arbeiters und des Versicherten aus die Auffassung des Herrn Dr. O. Sulzer ablehnen, ist klar. Wir begrüßen den von Herrn Dr. O. Sulzer angefochtenen Entscheid des Kantonalen Versicherungsgerichtes Luzern, den das Eidgenössische Versicherungsgericht zu dem seinigen gemacht hat, indem es ihn guthiess. Weit eher huldigen wir der Ansicht, dass das Eidgenössische Versicherungsgericht in Luzern im materiell gleichgearteten Fall Bertschi, der in den vorstehenden Ausführungen bereits angetönt ist, bei einem 2½-jährigen Dienstverhältnis und nicht ganz dreiwöchiger Krankheitsdauer bis zum Eintritt des Nichtbetriebsunfalles ebenfalls zugunsten des Verunfallten hätte entscheiden sollen. J. O.



Volkswirtschaft.

Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Nach Bundesratsbeschluss vom 14. November 1922 werden die Kantone in ihren Massnahmen zur Schaffung von Arbeitsgelegenheit im Rahmen der hierfür bewilligten Kredite nach den folgenden Bestimmungen unterstützt:

An Bauarbeiten, die zur Behebung der Arbeitslosigkeit beitragen, werden ausserordentliche Bundesbeiträge in folgendem Umfange gewährt: An Wohnhaus-Neu- und Umbauten bis zu 8 Prozent der Baukosten. An andere Bauarbeiten (öffentliche Gebäude, Strassen- und Brückenbauten, Kanalisationen, Bodenverbesserungen, Erdbewegungen etc.) bis zu 15 Prozent der Baukosten. Der Beitrag wird nach Massgabe der Arbeitsgelegenheit abgestuft, die ein Werk im Verhältnis zu seinen Gesamtkosten bietet. In besondern Fällen können die obigen Prozentsätze auf 10 bzw. 20 Prozent erhöht werden. Ferner wird ein Zuschlag auf die Gesamtlohnsumme der Arbeitslosen gewährt, die bei den erwähnten oder bei vom Bund ordentlicherweise subventionierten Arbeiten beschäftigt werden. Die Leistungen des Bundes sind von mindestens gleich hohen Leistungen der Kantone abhängig.

Die Beiträge werden unter der Bedingung gewährt, dass bei der Ausführung der Arbeiten ausschliesslich Materialien, Apparate, Maschinen und Werkzeuge schweizerischen Ursprungs verwendet und in der Schweiz niedergelassene Arbeitskräfte beschäf-

tigt werden. Ausnahmen werden nur da zugelassen, wo die Schweiz auf ausländisches Material und die Einreise ausländischer Arbeitskräfte angewiesen ist.

Der Bund kann auch an Bildungskurse für Arbeitslose und für Massnahmen anderer Art, die zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit oder der Beschäftigung von Arbeitslosen dienen, Beiträge gewähren. Ebenfalls kann er in Verbindung mit den Kantonen oder allein durch Gewährung von Beiträgen Massnahmen treffen, die zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit unter den gelehrten und künstlerischen Berufen geeignet sind, insbesondere durch Beiträge an Plankonkurrenzen über Anlagen und Bauwerke mit öffentlichem Charakter und künstlerische Ausschmückung von öffentlichen Gebäuden usw. Der Bund kann Arbeiten, die zur Behebung der Arbeitslosigkeit dienen, auf Kosten dieser Kredite auch selbst ausführen lassen. Falls ein Kanton in seinem Gebiet nicht in der Lage ist, Arbeiten zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit auszuführen, kann er sich mit andern Kantonen verständigen. In solchen Fällen und auch dann, wenn Arbeiten auszuführen sind, die sich über das Gebiet mehrerer Kantone erstrecken, kann die Vermittlung des Volkswirtschaftsdepartements angerufen werden.

Mit dem Vollzug dieses Bundesratsbeschlusses ist das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement beauftragt. Der Bundesratsbeschluss vom 20. September 1921 betr. Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ist damit aufgehoben.



Sozialpolitik.

Arbeitslosenunterstützung in Schweden. Ueber die Regelung des Arbeitslosenwesens in Schweden entnehmen wir einer Arbeit von *Fabian von Koch*, Lehrer an der Handelshochschule in Stockholm, die folgenden Angaben:

Eine staatliche Arbeitslosenversicherung gibt es in Schweden bis zur Stunde nicht. Die schwedischen Gewerkschaften haben aber trotz mangelnder Zuschüsse durch die Behörden Unterstüzungseinrichtungen für arbeitslose Mitglieder geschaffen. Im Jahre 1921 wurden für diesen Zweck insgesamt 10 Millionen schwedische Kronen ausgegeben.

Die Schaffung einer staatlichen Arbeitslosenfürsorge wurde vor dem Kriege ernstlich erwogen, dann aber immer weiter hinausgeschoben. Die Kommission für Sozialversicherung hat zwar 1915 ihre Arbeiten wieder aufgenommen, doch liegt ihr Bericht auch heute noch nicht vor. Derzeit werden von der Regierung freiwillige Zuschüsse gewährt; sie sorgt auch für die Beschaffung von Arbeit.

Für die Gemeindeverwaltungen besteht keine Verpflichtung zur Unterstützung der Arbeitslosen ihrer Gemeinden. Falls sie dennoch Unterstützungen gewähren, können sie unter Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen einen Teil der Kosten vom Staat ersetzt halten. Die wesentlichsten Bedingungen seien hier wiedergegeben:

Der Unterstützte muss das 15. Altersjahr erreicht haben. Er muss für seine Berufsarbeit die entsprechenden Fähigkeiten besitzen. Er darf sechs Monate vor Einreichung seines Unterstützungsgesuches keine Armenunterstützung bezogen haben (in besondern Fällen kann von der Erfüllung dieser Bedingung Abstand genommen werden). Er muss nachweisbar durch Vermittlung der Arbeitsbörse Arbeit gesucht haben.

Die Unterstützungskosten für diejenigen Arbeiter, die keine gewerkschaftliche Unterstützung mehr geniessen, werden in der Regel zur Hälfte von der Gemeinde,

zur Hälfte vom Staat getragen. Der Staat trug bisher die folgenden Summen bei: 1914—1920: 3,9 Millionen Kronen; 1921: 4,4 Millionen Kronen; 1922 (1. Januar bis 30. Juni): 9,7 Millionen Kronen. Nach den am 7. Juli 1922 festgesetzten Unterstützungsansätzen erhalten Mann und Frau: 3 Kronen pro Tag, Kinder — 60 Krone pro Tag. Die Unterstützung wird nur für sechs Tage der Woche gewährt. Die Auszahlung der Unterstützung durch die Gemeinde unterliegt der Genehmigung durch die Arbeitslosenkommission.



Haftbarkeit der Gewerkschaften für Streikschäden in den Vereinigten Staaten.

—u. Der Oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten hat ein neues Attentat auf das Arbeiterrecht verübt. In einer Klage der *Coronado-Kohlengesellschaft* gegen den Verband der Vereinigten Grubenarbeiter von Amerika auf dreifachen Schadenersatz, nämlich 600,000 Dollar, angeblich für den in einem Streik im Jahre 1914 erlittenen Schaden hat der Oberste Gerichtshof kürzlich die Urteile der unteren Instanzen, die die Klage geführt hatten, aufgehoben und zwar im wesentlichen aus folgenden Gründen: 1. Weil die Exekutive des Verbandes den Streik nicht angeordnet hatte; 2. keine Absicht vorlag, den zwischenstaatlichen Handel zu stören; 3. das Quantum Kohle, das durch den Streik weniger gefördert wurde, zu unbedeutend war, eine solche Störung herbeizuführen. Das Urteil spricht also den angeklagten Verband vom Schadenersatz frei, ist aber trotzdem durch seine Begründung im höchsten Grad anstößig. Wie man sieht, enthält sie in ihrem ersten Satz ein indirektes Urteil über die Haftbarkeit der Gewerkschaften, im Falle nämlich, dass deren Exekutiven den Streik angeordnet haben. Die eingehende Begründung des Urteils lässt übrigens keinen Zweifel über diesen Punkt zu. Sie stellt klipp und klar den Grundsatz auf, dass Gewerkschaften, — auch nichteingetragene — mit ihrem Vermögen für alle durch einen Streik verursachten Schäden haftbar gemacht werden können.

Dieser Entscheid übertrifft alles, was bisher in den Staaten Gesetz und richterliche Praxis war. Es steht in einer Linie mit dem berühmten *Taff-Vale-Urteil* von 1900 gegen einen englischen Eisenbahnerverband, das aber durch das Gewerkschaftsgesetz von 1906 aufgehoben wurde. Und sonderbar: während der Präsident des Obersten Gerichtshofes — es ist der abgewirtschaftete Bundespräsident Taft — sich in seinem Entscheid auf die Begründung des *Taff-Vale-Urteils* stützt, vergisst er ganz, dass dieses Klassenurteil, nachdem sich die englischen Arbeiter wie ein Mann dagegen erhoben hatten, durch das erwähnte Gesetz aufgehoben worden ist. Dieses Gesetz «zur Regelung der Berufsvereine und Arbeitsstreitigkeiten» bestimmt, dass Gewerkschaften, ihre Mitglieder und Beamten für Streikschäden nicht haftbar sind und dass «kein Gericht wegen einer schädigenden von oder für die Gewerkschaft begangenen Handlung eine Klage annehmen dürfen». Damit ist die Sache für England erledigt: ein *Taff-Vale-Prozess* ist heute dort nicht mehr möglich.

Ganz ähnlich und ebenso willkürlich wie mit dem englischen springt Herr Taft mit dem amerikanischen Gesetz um. Er beruft sich auf das *Antitrust-Gesetz* von 1890, das als *Sherman-Gesetz* bekannt ist, nimmt aber keine Notiz davon, dass dieses Gesetz in bezug auf die Gewerkschaften durch den *Clayton Act* von 1914 ergänzt und revidiert worden ist. Das *Sherman-*

Gesetz war angeblich gegen die Wucherpraktiken der Trusts zum Nachteil der Allgemeinheit gerichtet, gegen «jede Verschwörung (conspiracy) zu dem Zweck, den Handel und Verkehr zwischen den einzelnen Staaten oder mit fremden Staaten zu beschränken» (restraint of trade) und niemand dachte ernstlich daran, dass es gegen die Gewerkschaften angewendet werden könne. Aber man hatte den amerikanischen Richterstand nicht niedrig genug eingeschätzt. Während die Gerichte gegenüber den «Verschwörungen» der mächtigen Trustherren gerne ein Auge zudrückten, zeigte eine Flut von Einhaltsbefehlen (injunctions) gegen streikende Arbeiter auf Grund des Antitrustgesetzes die Notwendigkeit seiner Ergänzung gegen solche missbräuchliche und willkürliche Anwendung. Diesen Zweck sollte das *Clayton-Gesetz* erfüllen. Es enthält in seinem Artikel 6 nicht bloss den harmlosen Grundsatz, dass die menschliche Arbeitskraft keine Ware sei, sondern auch die praktische Bestimmung, dass Arbeiterorganisationen, die gegenseitige Hilfe zum Zweck haben und «nicht zu Erwerbszwecken betrieben werden», nicht unter das Antitrustgesetz fallen und nicht «als Verschwörungen zur Beschränkung des Handels» betrachtet werden dürfen. Der Artikel 20 richtete sich ausserdem gegen die Einhaltsbefehle, die nur dann erlassen werden dürfen, wenn damit ein «unersetzlicher Schaden am Vermögen oder Vermögensrecht» des Antragstellers, also in der Regel des Unternehmers, verhindert werden kann. Klassenkämpferische Richter haben seitdem diesen «unermesslichen Schaden» so ziemlich in allen industriellen Konflikten gefunden und ungeniert ihre Einhaltsbefehle gegen die Arbeiter erlassen. Das berühmte Urteil des Obersten Gerichtshofes im Boykottfalle der *Danbury Hutmacher*, das den Verband wie die einzelnen Mitglieder haftbar erklärte, kann schon deshalb nicht als Präzedenzfall für die Haftbarkeit der Gewerkschaften angezogen werden, weil unmittelbar darauf das *Clayton-Gesetz* erlassen wurde, das als Korrektur des Urteils betrachtet werden muss.

Aber was kümmert sich der Oberste Gerichtshof um die Gesetzgebung! Herr Taft stützt sich auf das *Taff-Vale-Urteil* und weiss nichts von dessen Aufhebung durch das Gesetz von 1906; er beruft sich auf das *Shermansche Antitrustgesetz* und ignoriert das *Claytonsche Gesetz*, das die Gewerkschaften ausdrücklich dessen Wirkungskreis entzieht; er setzt die Gerichtsbarkeit über die Gesetzgebung und das Interesse des Unternehmertums über alles. Das ist freilich nichts Neues, am wenigsten in Amerika. Aber die Begründung des *Coronado-Urteils* übertrifft alles bisher Dagewesene und wird die amerikanischen Gewerkschafter aufrütteln. Sie haben nun neben dem Kampf ums tägliche Brot ein höher gestecktes Ziel: die Unterwerfung der Gerichte unter die Gesetzgebung und den Schutz ihrer Kassen, analog dem englischen Gesetz von 1906. Die Bewegung gegen die Anmassung der Gerichte hat energisch eingesetzt und am endlichen Erfolg ist bei der Zähigkeit der Amerikaner nicht zu zweifeln. Wie die Engländer mit dem *Taff-Vale-Urteil* fertig wurden, ebenso werden die Amerikaner mit dem *Coronado-Urteil* aufräumen.



Internationales.

Weltkongress der Bäckereiarbeiter. In Köln a. Rh. fand Mitte Oktober 1922 ein Kongress der Bäckereiarbeiter-Organisationen statt. Insgesamt waren die Organisationen von 16 Ländern durch Delegierte vertreten. Als Haupttraktandum stand das gesetzliche Verbot der Nachtarbeit in den Bäckereien auf der Tagesord-